

## **Bericht**

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr 349 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987 und das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000 geändert werden sowie zum Antrag der Abg. Hirschbichler, Steidl und Pfatschbacher (Nr 238 der Beilagen) betreffend die dienstrechtliche Regelung von Kontrollmaßnahmen bei Landes-Vertragsbediensteten und Landesbeamten

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 28. März 2007 in Anwesenheit von der für Personalangelegenheiten ressortzuständigen Landesrätin Scharer sowie von Experten geschäftsordnungsgemäß mit der zitierten Vorlage der Landesregierung und dem Initiativantrag der SPÖ befasst.

Auf der Expertenbank waren Hofrat Dr. Cecon (Leiter der Abteilung 14), Mag. Oberascher (Personalvertretung), Dr. Ranzinger (Landesamtsdirektion Interne Revision) sowie Mag. Berghammer (SALK) anwesend.

Das Gesetzesvorhaben in der Vorlage der Landesregierung zielt auf folgende Punkte ab:

Im November 2005 wurde zwischen Vertreterinnen und Vertretern des ärztlichen Mittelbaus einerseits und der Geschäftsführung der gemeinnützigen Salzburger Landeskliniken Betriebs-gesellschaft mbH und Eigentümervertreterinnen und -vertretern andererseits vereinbart, im Anschluss an die mit dem Gesetz LGBl Nr 89/2005 vorgenommene Reform der Entlohnung der Spitalsärzte und -ärztinnen (Umschichtung von variablen in fixe Bezugsbestandteile) als zweiten Schritt die neu geschaffene Spitalsärztezulage zu erhöhen. Diese Erhöhung soll zum einen durch eine Anhebung des feststehenden Anteils der Spitalsärztezulage für 1. Oberärztinnen und -ärzte, Oberärztinnen und -ärzte und Fachassistenzärztinnen und -ärzte und zum anderen durch die Schaffung eines neuen Zulagenanteils für alle Fachärztinnen und -ärzte vorgenommen werden. Die Entlohnung der Turnusärztinnen und -ärzte wird bereits in der bestehenden Höhe als marktkonform und angemessen beurteilt, so dass für diesen Personenkreis keine Besserstellung vorgeschlagen wird.

Im Übrigen wird auf die ausführlichen Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen in der zitierten Vorlage der Landesregierung verwiesen.

Nach Aufruf des Verhandlungsgegenstandes durch den ursprünglichen Berichterstatter Abg. Ing. Mag. Meisl (SPÖ) meldet sich dieser auch gleich zu Wort und legt die Schwerpunkte des Gesetzesvorhabens anhand der Vorlage der Landesregierung dar.

Sodann berichtet Frau Landesrätin Scharer über zwei wesentliche Punkte; nämlich die Pflegefreistellung und die Voraussetzungen dafür sowie die Umsetzung der mit 15. November 2005 verhandelten Gehaltsreform der Spitalsärzte.

In weiteren Wortmeldungen äußert sich Frau Abg. W. Ebner (ÖVP) positiv zur Pflegefreistellung während des Urlaubes und weist darauf hin, dass einige sehr konkrete Fälle bekannt geworden sind. Auch werde die Verlängerung nach einer Woche um eine Woche begrüßt.

Sodann schließen sich Fragen zur Umrechnung von Schillingbeträgen in Euro an; nämlich des Inhaltes, welche Erhöhungen bei der Umrechnung berücksichtigt werden. Es wird festgestellt, dass nicht gesehen werden könne, wo im Landesvoranschlag für die entsprechenden Kostenerhöhungen Vorsorge getroffen worden wäre.

Abg. Essl (FPÖ) begrüßt grundsätzlich das Gesetzesvorhaben und erkundigt sich über den Fortschritt der Verhandlungen zum Thema Gehaltsreform im Landesdienst.

In seiner Stellungnahme nimmt Hofrat Dr. Cecon, Leiter der Personalabteilung, zu den von den Abgeordneten aufgeworfenen Fragen Stellung und weist auf die Verlängerungsmöglichkeit der Pflegefreistellung um eine Woche im Falle der Erkrankung von Kindern unter zwölf Jahren hin. Allfällige weitere Voraussetzungen seien bei besonderen Umständen erlassgemäß geregelt. Bei der Umrechnung von Schillingbeträgen in EU-Beträge wurden die aktuellen Einkommensansätze einschließlich der Valorisierung zum 1. Jänner 2007 berücksichtigt und nicht bloß die Umrechnung des Eurobetrages. Hinsichtlich der nachgefragten Einkommensverluste wird betont, dass in einem ersten Schritt variable Bestandteile des Gehaltes in fixe umgewandelt worden seien. Die sich daraus ergebenden Verluste werden zweimal im Jahr ausgeglichen.

Mag. Oberascher, Personalvertretung, weist darauf hin, dass die Verhandlungen zur Gehaltsreform sehr weit gediehen seien. Dies treffe auch die Frage der Bewertung von Dienstposten durch externe Gutachter. Was noch fehle, sei der Quervergleich in der Landesverwaltung. Der Zehn-Punkte-Forderungskatalog der Personalvertretung wurde abgearbeitet und verhandelt. Einige Fragen bzw. Punkte seien noch offen, die großen "Brocken" seien aber erledigt.

Sodann stellt Frau Klubobfrau Abg. Mag. Rogatsch (ÖVP) folgende Fragen:

1. Kann man hinsichtlich der Aufbringung der Mittel in den SALK - der Anteil der vom Land kommt und von Übrigen - die Umschichtungen bzw Einsparungen insofern präzisieren, aus welchen Bereichen die Mittel jeweils aufgebracht werden?
2. Bezug nehmend auf eine Stellungnahme der Pflegedirektion zur Ärztegehaltsreform mit dem Sukkus, man möge auch für die Pflege etwas tun, wird die Frage gestellt, ob etwas ange-dacht sei.
3. Hinsichtlich der Gehaltsreform wird die Frage gestellt, wie viele Mittel insgesamt zur Verfügung stehen und wie viele davon für die SALK und wie viele für den Landesdienst vorgese-hen seien.

Frau Landesrätin Scharer teilt mit, dass die sehr komplexen Fragen von ihr schriftlich beant-wortet werden würden.

Sodann kommen die Ausschussmitglieder von SPÖ, ÖVP, FPÖ und den Grünen übereinstim-mend zur Auffassung, dem Landtag das Gesetzesvorhaben in der eingangs zitierten Vorlage der Landesregierung unverändert zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Der ursprünglich getrennt verhandelte Initiativantrag der SPÖ in Nr 238 der Beilagen wird we-gen der gleichen Gesetzesmaterien in der Beschlussfassung mit der Vorlage der Landesregie-rung (Nr 349 der Beilagen) zusammengeführt. Aus den Ausschussberatungen zum Initiativan-trag wird Folgendes festgehalten:

Nach Aufruf des Verhandlungsgegenstandes durch die Berichterstatterin Frau Abg. Hirschbich-ler (SPÖ) weist diese auf die EU-rechtlichen "Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit am Bildschirmgeräten" hin. Der Inhalt der Richtlinie 90/270/EWG des Rates sei großteils durch Verordnung des Landes umgesetzt worden. Aller-dings sei noch die Umsetzung von Punkt 3 lit b des Anhanges hiezu ausständig. Darin heiße es ua: "ohne Wissen des Arbeitnehmers darf keinerlei Vorrichtung zur quantitativen oder qualitati-ven Kontrolle verwendet werden".

In weiterer Folge wird die gesamte rechtliche Problematik, wie in der dem Antrag zu Grunde liegenden Präambel in Nr 238 der Beilagen dargestellt, abgehandelt. Daraus wird geschlossen, dass es geboten sei, unter textlicher Anlehnung an § 29n Vertragsbedienstetengesetz 1948 eine gesetzliche Grenze für die dienstrechtliche Kontrolle von Salzburger Landes-Vertragsbe-

diensteten und der Landesbeamten zu ziehen. Auf den zitierten Antrag für einen Gesetzesbeschluss wird verwiesen.

In der Generaldebatte erkundigt sich Frau Abg. W. Ebner (ÖVP), ob es Fälle gäbe, die konkret von diesen Kontrollmaßnahmen betroffen seien. Darüber hinaus wolle die Genannte wissen, wie die gesamte Problematik in der Privatwirtschaft ausschaue.

Mag. Oberascher, Personalvertretung, betont, dass diese Angelegenheit aus der Sicht der Personalvertretung nicht erfreulich sei. Es gäbe detaillierte Auswertungen, auch wenn diese nicht personenbezogen wären, so könnte der Arbeitgeber Rückschlüsse auf bestimmte Personen ziehen, weil der Kreis der Betroffenen immer sehr klein sei. Die gesamte Problematik stehe nunmehr an, seit für die Praxis die Internet-Nutzung allgemein zugänglich geworden sei.

Hofrat Dr. Cecon, Leiter der Personalabteilung, weist darauf hin, dass allgemein ein sehr strenger Maßstab für den Datenschutz und im Sinne des Datenschutzes angelegt werde. Es gäbe auch einen Datenschutzbeauftragten in der Landesamtsdirektion. Mit der Freischaltung des Internets hätten natürlich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter viele Möglichkeiten der Nutzung.

Frau Klubobfrau Abg. Mag. Rogatsch (ÖVP) wirft die Frage auf, ob die Kontrollmaßnahmen nur im Hoheitsbereich gesetzt werden oder auch für die SALK.

Dies wird damit beantwortet, dass das Amt der Landesregierung keine Aufgaben der SALK wahrnehme.

Abg. Essl (FPÖ) signalisiert auch namens des FPÖ-Landtagsklubs die Zustimmung zum Vorschlag im SPÖ-Initiativantrag.

Sodann kommen die Ausschussmitglieder von SPÖ, ÖVP, FPÖ und den Grünen übereinstimmend zur Auffassung, dem Landtag das im Antrag Nr 238 der Beilagen enthaltene Gesetz zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Erläuternd wird zum Gesetzesbeschluss Folgendes festgehalten:

Die Aufnahme eines zusätzlichen Inhalts im § 128 L-BG und § 74 L-VBG (Verbot von bestimmten Kontrollmaßnahmen, Art I Z 4 und Art II Z 9) macht auch Änderungen in den Überschriften dieser beiden Bestimmungen und im Inhaltsverzeichnis des L-VBG (Art II Z 1) erforderlich.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und den Grünen – sohin einstimmig – den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das beiliegende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 28. März 2007

Der Vorsitzende:

Kosmata eh

Die Berichterstatterin:

Hirschbichler eh

**Beschluss des Salzburger Landtages vom 18. April 2007:**

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.

## Gesetz

vom ....., mit dem das Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987 und das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000 geändert werden

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Das Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987, LGBl Nr 1, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 66/2006, wird geändert wie folgt:

1. Im § 14c werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Die Überschrift lautet: „**Erkrankung, Unfall oder Pflegefreistellung während des Erholungsurlaubs**“

1.2. Abs 6 lautet:

„(6) Die Abs 1 bis 5 gelten auch, wenn ein Beamter während des Erholungsurlaubs

1. infolge eines Unfalls dienstunfähig wird oder
2. Anspruch auf die Gewährung der Pflegefreistellung (§ 15e) hat.“

2. Im § 74a werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Abs 1 lautet:

„(1) Den in der Gemeinnützigen Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH beschäftigten Ärzten mit Ausnahme der Führungskräfte (§ 52 Abs 1 des Salzburger Krankenanstalten-gesetzes 2000), der Stellvertreter des ärztlichen Direktors und der Inhaber von Sonderaufträgen gebührt eine nicht ruhegenussfähige Spitalsärztezulage. Diese Zulage setzt sich aus einem feststehenden Anteil (Abs 2), einem variablen Anteil (Abs 3) und bei Fachärzten im Sinn des Ärztegesetzes 1998 überdies aus einem Fachärzteanteil (Abs 4) zusammen.“

2.2. Im Abs 2 lautet die Tabelle:

Personenkreis	Prozentsatz
Erste Oberärzte	36,01
Oberärzte	26,97
Sonstige Ärzte	11,49

2.3. Nach Abs 3 wird angefügt:

„(4) Der Fachärzteanteil bemisst sich nach folgenden Prozentsätzen des Gehaltes der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2:

bei Fachärzten in einer Gehaltsstufe	Prozentsatz
bis VII 5	6
ab VII 6	3

3. Im § 80 Abs 3a wird in der Z 2 die Wortfolge „eines behinderten Kindes“ durch die Wortfolge „eines Kindes mit Behinderung“ ersetzt.

4. Im § 128 werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1. Die Überschrift lautet: „**Dienstbehörde; Ermächtigung zur automationsunterstützten Datenverarbeitung; Kontrollmaßnahmen**“.

4.2. Nach Abs 2 wird angefügt:

„(3) Die Einführung und Verwendung von Kontrollmaßnahmen und technischen Systemen, welche die Menschenwürde berühren, ist unzulässig.“

5. Im § 131 werden folgende Änderungen vorgenommen:

5.1. Abs 4 lautet:

„(4) Die Dienstbehörde hat den Beziehern der Spitalsärztezulage, deren Dienstverhältnis zum Land vor dem 1. Jänner 2005 begonnen hat, allfällige im Vergleich zur vor dem 1. Jänner 2005 geltenden Rechtslage entstehende Einkommensverluste nach Maßgabe folgender Formel auszugleichen (Verlustausgleich):

$$x = a - b - c$$

x = Verlustausgleich

a = fiktive Journaldienstzulage von 160 % der Grundvergütung für den betreffenden Zeitraum

b = variabler Anteil der Spitalsärztezulage für den betreffenden Zeitraum

c = fiktive Journaldienstzulage von 110 % der Grundvergütung für den betreffenden Zeitraum.

Der Verlustausgleich ist zweimal jährlich im Nachhinein jeweils für die Zeiträume 1. Mai bis 31. Oktober und 1. November bis 30. April vorzunehmen.“

5.2. Nach Abs 7 wird angefügt:

„(8) In der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../..... treten in Kraft:

1. die §§ 14c Überschrift und Abs 6, 74a Abs 1, 2 und 4, 80 Abs 3a und 131 Abs 4 mit
  1. Jänner 2007;
2. § 128 Überschrift und Abs 3 mit 1. Juli 2007.“

## **Artikel II**

Das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000, LGBl Nr 4/2000, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 66/2006, wird geändert wie folgt:

1. Inhaltsverzeichnis lautet die den § 74 betreffende Zeile:

„§ 74 Ermächtigung zur automationsunterstützten Datenverarbeitung; Kontrollmaßnahmen“

2. Im § 3 Z 1 wird die Wortfolge „und die Holding der Landeskliniken“ durch die Wortfolge „und die Gemeinnützige Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH“ ersetzt.

3. Im § 6 Abs 2 lauten die Z 1 und 2:

- „1. für den Mittleren Dienst 651,2 €
2. für den Gehobenen Dienst 770,2 €“

4. Im § 20 erhält die Z 9 die Bezeichnung „8.“.

5. Im § 30 werden folgende Änderungen vorgenommen:

5.1. Die Überschrift lautet: **„Erkrankung, Unfall oder Pflegefreistellung während des Erholungsurlaubs“**

5.2. Abs 6 lautet:

„(6) Die Abs 1 bis 5 gelten auch, wenn ein Vertragsbediensteter während des Erholungsurlaubs

1. infolge eines Unfalls dienstunfähig wird oder
2. Anspruch auf die Gewährung der Pflegefreistellung (§ 39) hat.“

6. Im § 42 Abs 3 wird das Zitat „§ 10a des Salzburger Kindergartengesetzes“ durch das Zitat „§ 22 des Salzburger Kinderbetreuungsgesetzes“ ersetzt.



7. § 56 Abs 3a lautet:

„(3a) Den in der Gemeinnützigen Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH beschäftigten Ärzten mit Ausnahme der Führungskräfte (§ 52 Abs 1 des Salzburger Krankenanstaltengesetzes 2000), der Stellvertreter des ärztlichen Direktors und der Inhaber von Sonderaufträgen gebührt eine Spitalsärztezulage. Diese Zulage setzt sich aus einem feststehenden Anteil, einem variablen Anteil und bei Fachärzten im Sinn des Ärztegesetzes 1998 überdies aus einem Fachärzteanteil zusammen. Der feststehende Anteil der Zulage bemisst sich nach folgenden Prozentsätzen des Gehaltes eines Landesbeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2:

Personenkreis	Prozentsatz
Erste Oberärzte	56,35
Oberärzte	47,31
Fachassistenzärzte	33,75
Sonstige Ärzte	11,49

Für Ärzte, die im Pathologischen Institut oder in der Universitätsklinik für Pneumologie des St Johanns Spitals oder im Landeskrankenhaus St Veit im Pongau verwendet werden, erhöhen sich die in der Tabelle enthaltenen Prozentsätze um 9,59 Prozentpunkte. Der variable Teil der Zulage bemisst sich nach den Prozentsätzen des Monatsentgelts (ohne weitere Zulagen) in der gemäß § 74a Abs 3 L-BG jeweils für Beamte geltenden Höhe. Der Fachärzteanteil bemisst sich nach folgenden Prozentsätzen des Gehaltes der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2:

bei Fachärzten in einer Entlohnungsstufe	Prozentsatz
bis a 18	6
ab a 19	3

8. Im § 64 Abs 1 entfällt in der Z 8 das Wort „ist“.

9. Im § 74 werden folgende Änderungen vorgenommen:

9.1. Die Überschrift lautet: „**Ermächtigung zur automationsunterstützten Datenverarbeitung; Kontrollmaßnahmen**“.

9.2. Nach dem bisherigen Text, der die Absatzbezeichnung „(1)“ erhält, wird angefügt:

„(2) Die Einführung und Verwendung von Kontrollmaßnahmen und technischen Systemen, welche die Menschenwürde berühren, ist unzulässig.“

10. § 80 Abs 3 lautet:

„(3) Der Dienstgeber hat jenen Beziehern der Spitalsärztezulage, deren Dienstverhältnis zum Land vor dem 1. Jänner 2005 begonnen hat, allfällige im Vergleich zur vor dem 1. Jänner 2005 geltenden Rechtslage entstehende Einkommensverluste nach Maßgabe folgender Formel auszugleichen (Verlustausgleich):

$$x = a - b - c$$

x = Verlustausgleich

a = fiktive Journaldienstzulage von 160 % der Grundvergütung für den betreffenden Zeitraum

b = variabler Anteil der Spitalsärztezulage für den betreffenden Zeitraum

c = fiktive Journaldienstzulage von 110 % der Grundvergütung für den betreffenden Zeitraum.

Der Verlustausgleich ist zweimal jährlich im Nachhinein jeweils für die Zeiträume 1. Mai bis 31. Oktober und 1. November bis 30. April vorzunehmen.“

11. Im § 81 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird angefügt:

„(2) In der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../..... treten in Kraft:

1. die §§ 3, 6, 20, 30 Überschrift und Abs 6, 42 Abs 3, 56 Abs 3a, 64 Abs 1 und 80 Abs 3 mit 1. Jänner 2007;
2. § 74 mit 1. Juli 2007.“